

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 8. Oktober 2024
(Prof. Flora, Prof. Venier)

I. S schuldet dem G schon seit einem halben Jahr € 2.500, die er sich ausgeborgt hat, um damit ein Mountainbike zu kaufen. Eines Abends geraten sie im Gasthaus darüber in Streit. S versetzt dem G einen Schubser gegen den Oberkörper. G verliert das Gleichgewicht und fällt vom Barhocker auf den Boden, er prellt sich dabei den Ellenbogen. Sein Sakko, das ihn vor drei Tagen € 550 gekostet hat, bekommt einen Riss, der nicht mehr zu reparieren ist.

Wutschnaubend verlässt G das Lokal. Draußen sieht er das Mountainbike des S. G schultert das abgespernte Rad und trägt es zu sich nach Hause, wo er es in seinen Keller sperrt. Dem S richtet er am Handy aus, er solle seine Schulden und das Sakko spätestens bis übermorgen bezahlen, sonst werde das Rad verkauft. S zahlt nicht, sondern zeigt G bei der Polizei an.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von S und G!

II. Neben einer Parkbank liegt eine Geldtasche. A hebt sie auf und sieht hinein. In der Geldtasche sind eine Bankomatkarte und ein Bipa-Gutschein (Wert 50 €). Den Gutschein und die Karte steckt er ein, die Geldtasche lässt er auf der Bank liegen. Beim nächsten Bankomaten gibt A drei Mal einen Code ein. Den richtigen Code kennt er nicht, so wird die Bankomatkarte eingezogen. Mit dem Bipa-Gutschein kauft er sich ein Herrenparfüm.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A!

III. Die Polizei verdächtigt den X, der keiner geregelten Arbeit nachgeht, aber einen durchaus aufwändigen Lebensstil führt, dass er sein Geld durch strafbare Handlungen „erwirbt“. Sie beantragt beim Staatsanwalt die Anordnung einer Hausdurchsuchung. Dieser lehnt das Ansinnen der Polizei jedoch ab. Daraufhin führen Polizisten eine Hausdurchsuchung ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung durch; tatsächlich finden sie in der Wohnung des X Beutestücke aus einem Einbruchsdiebstahl, begangen in einem Ferienhäuschen.

X wird nun wegen Einbruchsdiebstahls angeklagt. Es kommt zur Hauptverhandlung. Darin bestreitet der X die Tat und gibt an, die Sachen von seinem Freund F geschenkt bekommen zu haben. Das Protokoll über die Hausdurchsuchung wird verlesen und X verurteilt: In der Urteilsbegründung heißt es: „Das Gericht ist von der Täterschaft des X überzeugt, weil in der Wohnung Beutestücke aus dem Einbruchsdiebstahl gefunden wurden. Bei den Angaben des Angeklagten handelt es sich bloß um unglaubwürdige Schutzbehauptungen.“

- a) War die Hausdurchsuchung durch die Polizei korrekt?***
- b) Was kann X dagegen unternehmen?***
- c) Wie kann X den Schuldspruch bekämpfen?***

Viel Erfolg!